C/2024/5170

20.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11556 - SCHRODERS / PHOENIX GROUP / FUTURE GROWTH CAPITAL)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5170)

1. Am 8. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Schroders plc („Schroders“, Vereinigtes Königreich), über seine Holdinggesellschaft Schroder International Holdings Limited (Vereinigtes Königreich),

— Phoenix Group Holdings plc („Phoenix“, Vereinigtes Königreich),

— Future Growth Capital Limited („Griffin“, Vereinigtes Königreich), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

Schroder und Phoenix werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Griffin erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen und das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Schroders ist eine multinationale Vermögensverwaltungsgesellschaft, deren Schwerpunkt auf der Verwaltung öffentlicher und privater Anlageklassen für Privatkunden und institutionelle Kunden liegt,

— Phoenix ist in den Bereichen langfristiges Sparen und Altersvorsorge, Rentenkonsolidierung sowie Lebensversicherungen tätig,

— Griffin ist ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen für die Verwaltung bestimmter privater Anlagelösungen für institutionelle Kunden, einschließlich Rentenlösungen, mit Schwerpunkt auf dem Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11556 - SCHRODERS / PHOENIX GROUP / FUTURE GROWTH CAPITAL

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË